



# Jugendordnung des SV Saal e.V.

*Der Sportverein SV Saal e.V. gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, diese Jugendordnung. Der Verein will den vielseitig interessierten, sozial gesinnten und damit lebensächtigen Staats- und Gemeindeglieder heranbilden. Dies geschieht vor allem durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen, aber auch durch eine geförderte Teilnahme am Geschehen im Verein sowie eine Teilhabe an Vereinsentscheidungen, insbesondere an solchen, welche die Jugend betreffen.*

- §1** Die Ziele der Jugendvertretung werden wie folgt benannt:
1. Eine Vertretung von Kindern und Jugendlichen über die Abteilungen hinaus.
  2. Die Verstärkung der Zusammenarbeit der Abteilungen und die Repräsentation als ein Verein.
  3. Das Angebot einer attraktiven Freizeitgestaltung für Jugendliche.
  4. Die Verstärkung der Beteiligung am Vereinsleben.
  5. Die Herausbildung von Verantwortungsbewusstsein dem Verein und damit der Gesellschaft gegenüber.
- §2** Zu den Aufgaben gehören:
1. Die Organisation von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche des Vereins und andere.
  2. Die Vertretung der SV-Jugend im Ausschuss.
  3. Die Bildung und Stärkung eines „Vereinsbewusstseins“.
  4. Zur Verwirklichung wird der Jugendausschuss mit finanziellen Mitteln des Gesamtvereins unterstützt.
- §3** Die Jugendarbeit des SV Saal richtet sich hauptsächlich nach der Jugendordnung des BLSV.
- §4** Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Jugendleiter, -warte und der Jugendausschuss. Verantwortlich für die Vereinsjugend sind die 3 Vorsitzenden des SV Saal nach Absprache.
- §5** Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein **Jugendausschuss** gebildet. Ihm gehören an:
1. Die von den Abteilungen bestimmten Vertreter aus der Jugend (höchstens 10), deren Höchstalter 25 Jahre nicht übersteigen sollte und die nicht unbedingt aus jeder Abteilung stammen müssen. Diese Bestimmung kann durch Wahl der Mitglieder oder durch Beschluss der Abteilungsführung zustande kommen. Die Mitglieder des Jugendausschusses unter 18 Jahren sind in den Sitzungen und Versammlungen bei Vorlage der Einwilligung der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
  2. Der Vereinsjugendleiter (falls vorhanden).
  3. Die Jugendleiter der Abteilungen.
  4. Trainer und Übungsleiter der Jugendlichen nach Bedarf.
  5. Die drei Vereinsvorsitzenden.
  6. Weitere beratende Mitglieder können von der Vorstandschaft benannt werden.

Der Jugendausschuss soll regelmäßige Treffen abhalten, zu denen nach Bedarf eingeladen wird. Ferner sollen die Vertreter der Jugend aus den Abteilungen an den Vereinsausschusssitzungen teilnehmen. Auf Antrag des Vereinsausschusses kann ein Jugendleiter gewählt werden, im anderen Falle übernimmt einer der Vereinsvorsitzenden diese Funktion.

§6 Diese Jugendordnung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft und setzt die vorher gültigen vom 5.1.1980 und vom 14.5.2003 außer Kraft.

**Saal, im März 2004**



1976 by Erco Leuchten GmbH